Gemarkung
Stammheim Flittard
Flur 46

Gemarkung
Stammheim Flittard
Flur 41

Achtung:
Es wurde nicht geprüft, ob diese digitale Ausgabe mit dem rechtsverbindlichen Satzungsoriginal übereinstimmt

Zeichenerklärung

Planung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WB Besonderes Wohngebiet
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SO Sondergebiet
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl
- BMZ Baumassenzahl
- z. B. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- z. B. (III) zwingend
- z. B. III/V Mindest- u. Höchstmaß
- g geschlossene Bauweise
- -o- offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- SD Satteldach
- FD Flachdach
- Hauptfirstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze
- Grenzen zw. verschiedenen Nutzungen bzw. Maßen baulicher Nutzung
- Grenze zwischen Nutzungarten
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- Gst Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- TGa Tiefgaragen
- Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen
- Pumpstation

- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsfl. besonderer Zweckbestimmung
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P öffentl. Parkflächen
- Ein- und Ausfahrtsbereich
- Bereiche ohne Ein- u. Ausfahrt
- Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
- T Trafostation
- Öffentl. Grünfläche
- Private Grünfläche
- Flächen für die Landwirtschaft
- Wald
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- bei schmalen Flächen
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Baum zu erhalten
- Baum zu pflanzen (Standort nachrichtlich)
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- D Denkmalschutz
- Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen
- Grenze der Wasserschutzzone
- Flächen für Bahnanlagen
- NHN Normalhöhennull
- IV Lärmpegelbereich
- archäologische Bodenfunde
- mögliche Überflutungsbereiche bei einem 200 jährigen Hochwasser

Es wird bescheinigt, daß diese Planunterlage den Bestimmungen des § 1 Abs.2 Planz. V 90 entspricht.
(Stand)

Amt für Liegenschaften, Vermessung u. Kataster
Vermessungsabteilung

gez.: B. Röttelbach
O Verm R
städtischer ~~Vermessungsdirektor~~

Köln, den 01.10.2009

Für den Planentwurf
Stadtplanungsamt
Dipl.-Ing. Arch.
Amtsleiterin
gez.: A. L. Müller

Köln, den 09.07.2009

Dezernat VI
Stadtentwicklung, Planen und Bauen
Beigeordneter
gez.: B. Streitberger

Köln, den 10.07.2009

Die Planaufstellung ist vom Stadtentwicklungsausschuss am 30.06.2009 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 19.08.2009 ortsüblich bekanntgemacht worden.

gez.: Klipper
Vorsitzender

Köln, den 28.09.2009

Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat in der Zeit vom 04.07.2005 bis 08.07.2005 (am) nach § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden.

gez.: Fuchs
Bezirksbürgermeister / -in

Köln, den 05.10.2009

Die Planaufstellung und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung ist vom Stadtentwicklungsausschuss am 30.06.2009 beschlossen worden.

gez.: Klipper
Vorsitzender

Köln, den 28.09.2009

Der Planentwurf hat in der Zeit vom 27.08.2009 bis 28.09.2009 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich ausgelegen.

Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

gez.: R. Schober

Köln, den 29.09.2009

Der Planentwurf ist nach § 4 a Abs. 3 BauGB in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB durch Beschluss des Rates am geändert worden.

Oberbürgermeister

Köln, den

Dieser Bebauungsplan ist vom Rat in seiner Sitzung am 17.12.2009 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen worden.

Siegel

gez.: Roters
Oberbürgermeister

Köln, den 23.12.2009

Dieser Bebauungsplan ist nach § 10 Abs. 2 BauGB mit Verfügung vom genehmigt worden.

Az.:

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag

Köln, den

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Genehmigung / den Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat einschließlich des Hinweises nach § 10 Abs. 3 BauGB ist am 27.01.2010 erfolgt.

Oberbürgermeister

Köln, den

Hinweise

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZ) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Innerhalb des Plangebietes bestehende Rechtssetzungen aufgrund des Preußischen Fluchtliniengesetzes, des Aufbaugesetzes NW, des Bundesbaugesetzes oder des Baugesetzbuches treten mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Planes außer Kraft.

Das Straßenprofil innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche sowie die zu pflanzenden Baumstandorte sind nur zur Information dargestellt.

Lärm
Das Plangebiet ist durch Lärmimmissionen aus dem Straßen- und Eisenbahnverkehr vorbelastet.

Niederschlagswasser
Gemäß § 51 a Landeswassergesetz (LWG) ist das anfallende Niederschlagswasser von den Dachflächen der zukünftigen Gebäude vor Ort dezentral zu versickern. Bezüglich der wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Untere Wasserbehörde bei der Stadt Köln einzuschalten.

Bauverbotszonen
Bauliche Nutzungen innerhalb der Bauverbots- und Baubeschränkungszonen gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) entlang der Düsseldorfer Straße (B 8) und des Dünnwalder Kommunalweges bedürfen der Zustimmung des Landesbetrieb Straßenbau, Niederlassung Köln.

Hochwasserschutz
Teile des Plangebietes liegen im Bereich des 200-jährlichen Hochwassers. Bei der Planung von technischen Versorgungseinrichtungen sind die Auswirkungen von aufsteigendem Grundwasser sowie einer Überflutung zu berücksichtigen.

Bei einem 200-jährlichen Hochwasser können die im Bebauungsplan nachrichtlich gekennzeichneten Bereiche bis zu 1,20 Meter (45,60 über NHN) durch aufsteigendes Grundwasser überflutet werden. Zur Schadensvermeidung gegen möglicherweise eindringendes Grundwasser ist es erforderlich, in den Gebäuden Objektschutz bis mindestens 45,60 m über NHN herzustellen. Das heißt z. B. Öltanks, Gasuhren, Heizung, Strom- und Telefonversorgung sind entsprechend hochwassersicher zu installieren.

Damit Gebäude im Plangeltungsbereich gegen diese Überflutung weitestgehend geschützt sind, wird im gesamten Bebauungsplangebiet die Erdgeschoßfußbodenhöhe auf mindestens 45,60 über NHN festgesetzt.

Bodenfunde
Innerhalb des Plangebietes sind zwei Flächen gekennzeichnet, in deren Bereichen mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen ist. Vor der Aufnahme von Baumaßnahmen mit Bodeneingriffen ist frühzeitig die Archäologische Bodendenkmalpflege der Stadt Köln -Roncalliplatz 4, 50667 Köln- einzuschalten.

Fläche 1 (nördliche Fläche)
In diesem Bereich liegen Siedlungsbefunde aus vorrömischer Metallzeit vor. Auf dieser Fläche müssen vor Baubeginn archäologische Ausgrabungen vorgenommen werden, deren Dauer ca. sechs Wochen beträgt.

Fläche 2 (südliche Fläche)
In diesem Bereich werden Siedlungsbefunde aus vorrömischer Metallzeit vermutet. Auf dieser Fläche sind baubegleitende archäologische Untersuchungen notwendig.

Textliche Festsetzungen

1. Gewerbegebiete

1.1 Zonierung
Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird das Gewerbegebiet auf der Grundlage der Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (SMBl.NRW.283) in folgende Zonen gegliedert:

Zone I
Nicht zulässig sind Betriebsarten der Abstandsklassen I bis VI sowie Betriebe mit ähnlichem Emissionsverhalten.

Zone II
Nicht zulässig sind Betriebsarten der Abstandsklasse I bis V sowie Betriebe mit ähnlichem Emissionsverhalten.

Ausnahmsweise sind in der Zone 1 und 2 Betriebsarten der nächst höheren Abstandsklassen (höheres Abstandserfordernis) der v. g. Abstandsliste sowie Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten zulässig, wenn im Einzelfall vom Antragsteller nachgewiesen wird, dass z. B. durch besondere technische Maßnahmen und/ oder durch Betriebsbeschränkungen die Immissionen so weit begrenzt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in schutzbedürftige Gebiete vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist anhand der im Einzelfall vorzulegenden genauen Antragsunterlagen zu prüfen.

Ausschluss von Nutzungen
1.2 Gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO sind Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes in den Gewerbegebieten nicht zulässig.

Abweichend von dieser Regelung sind ausnahmsweise Schank- und Speisewirtschaften zulässig, wenn sie der Versorgung des Gewerbegebietes dienen.

1.3 Gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe in den Gewerbegebieten nicht zulässig.

Abweichend von dieser Regelung sind ausnahmsweise Betriebe mit einer Verkaufsfläche für den Verkauf an Endverbraucher zulässig, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt, sich die Verkaufsfläche deutlich räumlich unterordnet, ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang mit dem Handwerks- oder produzierenden Betrieb besteht und der Betrieb aufgrund seiner Emissionen typischerweise nur in einem Gewerbegebiet zulässig ist. Autohäuser mit angeschlossener Werkstatt sind ausnahmsweise zulässig.

1.4 Gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO sind bordellartige Betriebe in den Gewerbegebieten nicht zulässig.

1.5 Gemäß § 1 Abs. 6 und Abs. 9 BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen (Betriebswohnungen), Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten in den Gewerbegebieten nicht zulässig.

Schallschutz
1.6 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend den in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereichen an den Außenbauteilen von Aufenthaltsräumen nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) zu treffen. Bei der Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen ist besonders auf die Erforderlichkeit einer ausreichenden schallgeschützten Belüftung der Räume zu achten.

Die Minderung der zu treffenden Schallschutzmaßnahmen ist im Einzelfall zulässig, sofern im Baugenehmigungsverfahren anhand einer schalltechnischen Untersuchung niedrigere Lärmpegelbereiche an einzelnen Gebäudeteilen oder Geschossebenen nachgewiesen werden.

Gebäudehöhen
1.7 Ausnahmsweise sind notwendige Dachaufbauten nur für technische Einrichtungen (z.B. durch Antennen, Aufzugsüberfahrten, Kamine, Lüftungseinrichtungen, Oberlichter) über die festgesetzten Gebäudehöhen hinaus zulässig. Das höchstzulässige Maß der Überschreitungen beträgt 3,00 m in der Höhe. Der Flächenanteil der Überschreitungen auf der Dachfläche darf insgesamt 10 m² nicht übersteigen.

Erdgeschoßfußbodenhöhe
1.8 Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird die Erdgeschoßfußbodenhöhe von baulichen Anlagen im gesamten Planbereich gegen Überflutungen auf mindestens 45,60 Meter über NHN festgesetzt (das entspricht einem 200 jährlichen Hochwasser) -s. a. Hinweise oben-.

Zwischennutzung
1.9 Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist aus Sicherheitsgründen die Errichtung von Gebäuden auf den Gewerbegrundstücken, die an die Maßnahmenfläche (M4) angrenzen, erst zulässig, wenn der vorhandene Wald in die Maßnahme (M4) umgewandelt ist.

2. Begrünungsmaßnahmen

2.1 Straßenbäume
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind innerhalb der Planstraßen beidseitig (immer gegenüberliegend -bis auf einen Einzelbaum-) in Pflanzabschnitten von ca. 30 Metern, 45 großkronige Laubbäume -BF31 (GH 741)- zu pflanzen. Es ist jeweils nur eine Baumart in einem Straßenzug zulässig. Die Baumscheiben müssen eine Mindestgröße von 6 m² haben. Die im Bereich der Verkehrsflächen festgesetzten Solitärbäume sind in ihrem Standort nicht festgesetzt, sondern werden im Rahmen des Straßenausbaus festgelegt.

Die festgesetzten Straßenbäume innerhalb der Verkehrsflächen sind den Eingriffen durch die Verkehrsflächen als Ausgleich zugeordnet.

2.2 Bäume
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist innerhalb der privaten Stellplatzflächen in den Gewerbeflächen für je 6 Stellplätze 1 Baum BF31 (GH 741) zu pflanzen. Es ist jeweils nur eine Baumart auf einem Baugrundstück zulässig. Die festgesetzten Solitärbäume sind in ihrem Standort nicht festgesetzt. Sie werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt.

2.3 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind innerhalb der Gewerbeflächen Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die Pflanzstreifen sind mit einer Grünlandmischung EA 31 (LW 41112) einzusäen, 5 % des Flächenanteils sind mit Bäumen BF 41 (GH 742) und 10 % mit Sträuchern BB1 (GH 51) zu bepflanzen.

Innerhalb dieser Flächen ist pro Betriebsgrundstück eine Unterbrechung für Ein- und Ausfahrten mit einer Breite von höchstens 8,00 m zulässig.

Festsetzungen über Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

2.4 Schutz des Mutterbodens
Der Oberboden (Mutterboden) ist zu sichern, ordnungsgemäß zwischen zu lagern und innerhalb des Geltungsbereiches wiederzuverwenden; überschüssiger Bodenaushub ist ordnungsgemäß auf einer hierfür genehmigten Deponie zu entsorgen.

2.5 Ausgleichsfläche M1 (innerhalb des Plagebietes)
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist auf der Fläche Gemarkung Stammheim-Flittard, Flur 41, Flurstück 6009 (Maßnahmenfläche M1) eine Ackerfläche von 6.967 m² aus der Nutzung zu nehmen und zu einer Biotoppverbundfläche zu entwickeln.

Auf der Ausgleichsmaßnahmenfläche M1, zwischen dem nördlichen und südlichen Gewerbegebiet, ist ein Grünlandbestand EA 1 (LW 41111) zu etablieren, zusätzlich sind 10 % Bäume BF 31 (GH 741) und 30 % Sträucher BB 1 (GH 51) zu pflanzen.

Die Maßnahme (M1) ist zur Kompensation der durch die Gewerbeflächen im Plangebiet bedingten Eingriffe auf dem Grundstück Gemarkung Stammheim-Flittard, Flur 41, Flurstück 6009 zugeordnet.

2.6 Ausgleichsfläche M2 (externe Ausgleichsmaßnahmen)
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist auf der Fläche Gemarkung Dünnwald, Flur 62, Flurstück 346 (Maßnahmenfläche M2) eine Ackerfläche von 51.229 m² aus der Nutzung zu nehmen. Die externe Ausgleichsfläche (M2) liegt außerhalb des Plangebiets, östlich im Ortsteil Köln-Stammheim und Flittard, zwischen der Bahnlinie und der Autobahn A 3, südlich des Golfplatzes.

Ausgleich für GE-Eingriffe
Auf der Ausgleichsmaßnahmenfläche (M2) ist im südlichen und nördlichen Randbereich eine Teilfläche von 9.240 m² mit Feldgehölzen BA 11 (GH 631) zu bepflanzen und von 34.229 m² zu einer Grünlandbrache EE 5 (LW 521) zu entwickeln.

Diese Teilmaßnahme (M2) ist der Kompensation der durch die Gewerbeflächen und das Pumpwerk bedingten Eingriffe auf den Grundstücken Gemarkung Stammheim-Flittard, Flur 41, Flurstücke 6009, 6008, 6007, 6005, 6006, 5280, 5314, 1976, 837, 838, 5468, 1977, 5478, 5477, 1979, 5469, 5470, 5471, 5472, 5473, 5474, 1107, 1981, 5913, 5916 zugeordnet.

Ausgleich für Verkehrsflächen-Eingriffe
Auf der Ausgleichsmaßnahmenfläche (M2) ist im südlichen Randbereich eine Teilfläche von 7.760 m² mit Feldgehölzen BA 11 (GH 631) zu bepflanzen.

Diese Teilmaßnahme (M2) ist der Kompensation der verkehrsflächenbedingten Eingriffe auf den Grundstücken Gemarkung Stammheim-Flittard, Flur 41, Flurstücke 5886, 6009, 6008, 6006, 5280, 5314, 1976, 838, 5478, 5477 , 1979, 5469, 5473, 5916 zugeordnet.

2.7 Ausgleichsfläche M3 (externe Ausgleichsmaßnahmen)
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist auf der Fläche Gemarkung Stammheim-Flittard, Flur 41, Flurstück 6004 (Maßnahmenfläche M3) eine Ackerfläche von 7.592 m² aus der Nutzung zu nehmen. Die externe Ausgleichsfläche (M3) liegt außerhalb des Plangebiets, östlich im Ortsteil Köln-Stammheim und Flittard, zwischen der Bahnlinie und der Autobahn A 3, südlich des Golfplatzes.

Ausgleich für Waldumwandlung
Auf der Ausgleichsmaßnahmenfläche (M3) ist eine Teilfläche von 3.462 m² mit Gehölzen AX 11 (GH 3131) aufzuforsten.

Diese Teilmaßnahme (M3) ist der Kompensation des Eingriffes durch die Waldumwandlung auf dem Grundstück Gemarkung Stammheim-Flittard, Flur 41, Flurstück 6009 zugeordnet.

Ausgleich für GE-Elngriffe
Auf der Ausgleichsmaßnahmenfläche (M3) ist eine Teilfläche von 4.130 m² mit Gehölzen AX 11 (GH 3131) aufzuforsten.

Diese Teilmaßnahme (M 3) ist der Kompensation der durch die Gewerbeflächen im Plangebiet bedingten Eingriffe auf den Grundstücken Gemarkung Stammheim-Flittard, Flur 41, Flurstücke 6009, 6008, 6007, 6005, 6006, 5280, 5314, 1976, 837, 838, 5468, 1977, 5478, 5477, 1979, 5469, 5470, 5471, 5472, 5473, 5474, 1107, 1981, 5913, 5916 zugeordnet.

2.8 Ausgleichsfläche M4 (innerhalb des Plagebietes)
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist auf der Fläche Gemarkung Stammheim-Flittard, Flur 41, Flurstück 6009 (Maßnahmenfläche M4) eine Waldfläche von 7.592 qm aus der Nutzung zu nehmen

Auf der Waldumwandlungsfläche (M4) ist ein Grünlandbestand EA 1 (LW 41111) zu etablieren, zusätzlich sind 30 % Sträucher BB 1 (GH 51) zu pflanzen.

Diese Maßnahme (M4) ist der Kompensation des Eingriffes durch die Waldumwandlung auf dem Grundstück Gemarkung Stammheim-Flittard, Flur 41, Flurstück 6009 zugeordnet.

Hinweis:
Die vorgenannten Begrünungsmaßnahmen erfolgen gemäß den Grundsätzen zur gestalterischen Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß den Biotoptypen der Anlage zur Satzung der Stadt Köln vom 29.11.2000 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135 a-c BauGB. Die betreffenden Grundsätze (Qualitätsmerkmale) sind als Kürzel mit der Festsetzung gekennzeichnet.

3. Stromleitungen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB sind im **gesamten Planbereich** Führungen von Versorgungsleitungen (z. B. Stromversorgung und Telekommunikation) nur unterirdisch zulässig.

4. Gestalterische Festsetzungen

Grundstückseinfriedungen
Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 und 2 BauO NW vom 01.03.2000 sind entlang der Erschließungsstraßen in den Gewerbegebieten Grundstückseinfriedungen mit mindestens 5,00 m Abstand zur Straßenbegrenzungslinie zu setzen.

Werbeanlagen
Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 und 2 BauO NW vom 01.03.2000 sind Werbeanlagen nur am Gebäude (keine freistehenden Werbeanlagen) zulässig. Ein Überschreiten der Wandhöhe (s. Definition § 6 BauO NW vom 01.03.2000 -Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss) durch die Oberkante der Werbeanlage ist nicht zulässig. Werbeanlagen auf Dachflächen sind nicht zulässig.

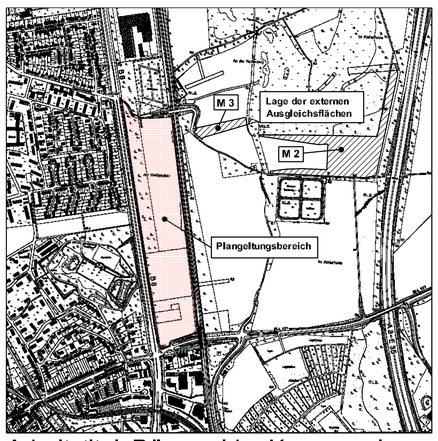

Arbeitstitel: Dünnwalder Kommunalweg in Köln-Stammheim/Flittard

Bebauungsplan

Nr.: 70510 / 02

Maßstab 1 : 1 000

0 — 50 — 100 Meter

Stand: Oktober 2009

Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Bestand
- vorhandene Gebäude
- Durchfahrt
- Zahl der Vollgeschosse
- Dachform
- Baum
- Bahngleise
- Bordstein
- topografische Begrenzung
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- vorhandene Höhenlage über NN